

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 484/07 B

L 13 R 35/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 R 44/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.10.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Witwenrente ohne Anrechnung von Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und sinngemäß auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin ist der Auffassung, das Berufungsurteil weiche von dem Urteil des BSG vom 29.11.1967 (*4 RJ 161/67 - BSGE 27, 230 = SozR Nr 2 zu § 1279 RVO*) ab, in dem folgender Rechtssatz aufgestellt sei: "Die Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung ruht trotz Zusammentreffens mit einer Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung jedenfalls



dann nicht, wenn die Leistung aus der Unfallversicherung wegen Unfalls gewährt wird, der sich ereignete, nachdem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hatte." Des Weiteren rügt die Klägerin eine Abweichung der Entscheidung des LSG von dem Urteil des BSG vom 21.6.1995 (5 RJ 4/95 - SozR 3-2600 § 93 Nr 1).

- 6 Mit diesem Vorbringen ist die behauptete Divergenz nicht dargetan, denn die Klägerin hat keinen Rechtssatz aus der angegriffenen Entscheidung des LSG herausgestellt, mit dem diese sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG gesetzt habe. Die Klägerin rügt noch nicht einmal, das Berufungsgericht habe die vom BSG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt. Sie macht vielmehr im Wesentlichen geltend, die Beklagte und sonstige Rentenversicherungsträger seien den zitierten Entscheidungen des BSG zu Unrecht nicht gefolgt. Zudem trägt die Klägerin sinngemäß vor, der Gesetzgeber habe mit Einfügung des § 93 Abs 5 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch unbewusst die Rechtsprechung des BSG unterlaufen. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG verlangt jedoch, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt und divergierende Rechtssätze aufstellt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN). Soweit die Klägerin eine Divergenz zum Urteil des BSG vom 21.6.1995 - 5 RJ 4/95 (aaO) rügt, hat sie darüber hinaus keinen Rechtssatz des BSG herausgestellt, dem das LSG widersprochen habe. Des Weiteren wird eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil die Klägerin es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit den benannten Entscheidungen des BSG ein - mit dem hier vorliegenden - vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat.
- 7 Eher beiläufig beruft sich die Klägerin ferner auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Auch diesbezüglich ist ein Revisionszulassungsgrund nicht ordnungsgemäß aufgezeigt.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.



- 9 Nach Ansicht der Klägerin hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung "aus dem Gesichtspunkt der Diskriminierung von Berufskranken, deren Versicherungsfall der Wahrheit zuwider vor den Eintritt der Pensionierung verlegt wird, Verstoß gegen Art 3 Grundgesetz und gegen die grundsätzliche Gleichstellung von Arbeitsunfall und Berufskrankheit."
- 10 Es ist bereits fraglich, ob die Klägerin mit diesem Vorbringen eine hinreichend verständliche konkrete Rechtsfrage aufgezeigt hat. Dies kann indes dahinstehen. Sie hat es jedenfalls versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit darzutun.
- 11 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).
- 12 Die Klägerin behauptet auf S 4 der Beschwerdebegründung allenfalls pauschal, dass die von ihr aufgeworfenen Fragen höchstrichterlich bisher nicht entschieden seien. Eine solche Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG und ggf des BVerfG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass diese zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2004, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 13 Ebenso wenig ist eine Verfahrensrüge iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ordnungsgemäß dargetan, soweit die Klägerin beiläufig rügt, das LSG habe in seinem Urteil ausschließlich auf die Gründe des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Bezug genommen.
- 14 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 15 Gemäß § 153 Abs 2 SGG kann das LSG in dem Urteil über die Berufung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit es die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist (*vgl hierzu Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 153 RdNr 6*). Dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Klägerin nicht dargetan.
- 16 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

